Pressemappe

In dieser Pressemappe finden Sie:

- Vorstellung der Gruppe InklusionsBeobachtung (GIB) Hessen
- 2. Factsheet zur UN-Behindertenrechtskonvention
- 3. Factsheet zur Inklusiven Beschulung in Hessen
- 4. Analyse des ehemaligen hessischen
 Justizministers Rupert von Plottnitz zur Inklusion
 im neuen Hessischen Schulgesetz
- 5. Übersicht: "Einschränkende Vorgaben im Hessischen Schulgesetz (Auszüge)"
- 6. Verhinderung von Inklusion in Hessen: Dokumentation zweier Fälle
- 7. Gerichte auf der Seite der Inklusion: Dokumentation einer Gerichtsentscheidung



Die Gruppe Inklusionsbeobachtung Hessen (GIB Hessen) ist ein Zusammenschluss des Landesbehindertenrates Hessen (Ibr), der Landesarbeitsgemeinschaft Hessen "gemeinsam leben – gemeinsam Iernen e.V." (LAG), des elternbunds Hessen (ebh), der Landesschülervertretung Hessen (Isv) sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW Hessen).

Im März 2009 ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Kraft getreten. Mit dieser ist Hessen dazu verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen und das individuelle Recht jedes einzelnen Kindes mit Behinderungen auf Zugang zur allgemeinen Schule sicherzustellen.

Der in Folge der Konvention veränderte Paragraf 51 Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes beinhaltet den Vorrang der allgemeinen Schule gegenüber der Förderschule:

"Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen Förderanspruch findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarheit mit den zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt [...]".

Art. 33 Abs.3 der UN-BRK fordert darüber hinaus:

"Die Zirilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwuchungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil".

Die Gruppe Inklusionsbeobachtung Hessen wird als Teil der Zivilgesellschaft ihren Auftrag wahrnehmen und gemäß Art. 33 Abs.3 der UN-BRK handeln, denn

"Viele Augen sehen mehr als zwei".

Inklusion bedeutet für GIB ein gesamtgesellschaftliches Umdenken; Inklusion hat alle Lebensbereiche einzuschließen.

"Der Wissende ist längst nicht so weit wie der Lernende. Der Lernende ist längst nicht so weit wie der Erkennende" (Konfuzius).

Durch den Austausch von "wissenden" Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern und Experten aus allen Bereichen werden Informationen, Wissen und Erfahrung zusammengetragen, um "Lernende" zu "Erkennenden" in Sachen Inklusion zu machen.



Die UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Recht auf inklusive Bildung, heute und in Zukunft (Eva Wingerter)

Allgemeine Informationen zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-BRK ist seit März 2009 verbindlich in Deutschland in Kraft getreten. Sie dient der Förderung und dem Schutze der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Deutschland hat auch das Fakultativprotokoll unterzeichnet, es erweitert die Kompetenzen des Vertragsausschusses um ein Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahren.

- Aus der Konvention entspringen keine neuen Rechte oder gar Spezialrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern sie konkretisiert die bestehenden Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen.
- An den Verhandlungen zur BRK waren Vertreter von Organisationen behinderter Menschen beteiligt ("Nichts über uns ohne uns").
- Der UN-BRK liegt ein neues Verständnis von Behinderung zugrunde.
- Der allgemeine Grundsatz der Konvention ist die Achtung der Würde und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Sie sind als Subjektträger von Rechten zu achten. Die Zielrichtung der BRK ist die Autonomie und vollständige und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- Zur Überwachung der BRK sind Monitoringstellen eingerichtet worden. In Deutschland ist zur Förderung und Überwachung der BRK das Deutsche Institut für Menschenrechte beauftragt. Außerdem gibt es bei den Vereinten Nationen einen Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, mit Sitz in Genf. Dieser fordert in regelmäßigen Abständen einen Staatenbericht über den Stand der Umsetzung an (1. Berichterstattung März 2011).
- Außerdem gibt es die Möglichkeit bei dem "Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" in Genf Individualbeschwerde einzulegen. Dies ist möglich, wenn der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft ist und sich eine Person als Opfer einer Verletzung eines im Übereinkommen niedergelegten Rechtes durch einen Vertragsstaat sieht. Der Ausschuss prüft die Beschwerde und kann auf Verletzungen hinweisen.
- Keine andere Charta hat bisher so schnell so viel Aufmerksamkeit erhalten.

Was sagt die Konvention zum Thema schulische Förderung von Kindern mit Behinderungen?

Mit Artikel 24 "Recht auf Bildung" wird eine Wertentscheidung für ein inklusives Bildungssystem und somit für das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen getroffen.

- Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden.
- Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht.
- Nur ein inklusives Bildungssystem ist diskriminierungsfrei.
- Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sollen angemessene Vorkehrungen getroffen und die notwendige Unterstützung geleistet werden, um eine erfolgreiche Bildung zu erleichtern.
- In der Konvention finden sich zahlreiche Hinweise zur qualitativen Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems.

Welcher Auftrag ergibt sich für das Land Hessen aus der UN-BRK hinsichtlich der schulischen Förderung von Kindern mit Behinderungen?

Aus der Konvention entspringen zwei Verpflichtungen: zum einen eine Transformationsverpflichtung der Rechtsansprüche in Staatenrecht sowie zum anderen die Einhaltung des individualschützenden Rechts auf Zugang in die allgemeine Schule.

1. Ebene: Staatenverpflichtung

Artikel 24 Abs. (1) Bildung

"[…] Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen. […]"



- Aufgrund der Tatsache, dass Bildung Länderangelegenheit ist, sind die einzelnen Bundesländer, demnach auch Hessen, dazu aufgefordert, sämtliche Gesetze und Verordnungen so zu überarbeiten, dass sie dem Anspruch der UN-BRK entsprechen. Hessen ist dazu verpflichtet ein inklusives Bildungssystem zur Verfügung zu stellen.
- Hessen ist dazu aufgefordert einen Rechtsanspruch auf Zugang zum allgemeinen Schulsystem, inklusive der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, zu schaffen.
- Hessen ist dazu aufgefordert eine inklusive Bildungslandschaft herzustellen.
- Die Qualität der Förderung darf dabei nicht unter den bereits vorhandenen Standard fallen.
- Die notwendigen Hilfen müssen zu dem Kind gebracht werden (z.B. sonderpädagogische Unterstützung, Assistenz, Hilfsmittel).
- Folglich muss die Beschulung in der Regeschule vom Ausnahmefall zum Regelfall werden.

2. Ebene: Subjektiver Rechtsanspruch auf sofortigen Zugang in das allgemeine Bildungssystem

Artikel 24 Abs. (2) Bildung

"Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden […]."

- Auf der individuellen Ebene gewährt die Konvention ein individualschützendes Recht, das sofortige Wirkung hat.
- Jedes Kind mit Behinderung hat das Recht auf Zugang in die allgemeine Schule, wird dies nicht erfüllt stellt dies den Tatbestand einer Diskriminierung dar.
- Eine Ablehnung der Beschulung in der Regelschule ist nur noch in besonders zu begründenden Ausnahmefällen gestattet. Pauschale Begründungen wie z.B. ein Finanzierungsvorbehalt reichen nicht aus.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte sowie durch das Rechtsgutachten zur Wirkung der Konvention auf das deutsche Schulsystem von Prof. Dr. Eibe Riedel bestätigen diese beiden Verpflichtungsebenen.

Was geschieht bereits in Deutschland und in Hessen zum Thema inklusive Bildung?

- Die Kultusministerkonferenz überarbeitet die Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung
- Hessen überarbeit das Hessische Schulgesetz
- Hessen überarbeitet das Hessische Lehrerbildungsgesetz
- Hessen überarbeitet die sonderpädagogische Verordnung
- Hessen hat in jedem Schulamtsbezirk einen Inklusionsbeauftragten installiert sowie ein Projektbüro Inklusion am Referat sonderpägogischer Förderung eingerichtet
- Aufklärungskampagnen, Tagungen zum Thema auch von Nichtregierungsorganisationen
- Berichterstattung in der Presse

Quelle:

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006

Mehr lesen:

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung :

http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf

Schattenübersetzung des Netzwerk Artikel 3 e.V. . korrigierte Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php/vereinte-nationen

Homepage der LAG Hessen Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V. http://www.gemeinsamleben-hessen.de/

Factsheet zur Inklusiven Beschulung in Hessen

Die Statistik des Staatlichen Schulamtes für den Kreis Offenbach ergibt für das Schuljahr 2012/2013 folgendes Bild: <u>Von 378 angemeldeten Kindern mit</u> Förderbedarf wurde nur 148 eine inklusive Beschulung ermöglicht.

Derlei Zahlen sollen landesweit jedoch nicht veröffentlicht oder bekannt werden. Das machen folgende Fakten deutlich:

- Das Kultusministerium hat inzwischen allen Schulämtern ein "Sprechverbot" zum Thema erteilt.
- Das Kultusministerium selbst verweigert sämtliche aktuellen Zahlen und Daten zur inklusiven Beschulung.

Für Hessen gesamt ist derweil dennoch nachweisbar: <u>Obwohl inklusive</u> Beschulung laut § 51 des Hessisches Schulgesetz der Regelfall sein soll, werden tatsächlich nur unter 20 Prozent der betroffenen Kinder inklusiv beschult; über 80 Prozent lernen weiterhin in Förderschulen.

Die uns vorliegenden Rückmeldungen weisen zudem darauf hin, dass im Kontext der Umsetzung von Inklusion die für den Gemeinsamen Unterricht (GU) bereits erreichten Standards teilweise deutlich abgebaut wurden.

Ein Beispiel hierfür:

• Bisher gab es Klassenhöchstgrenzen für alle Klassen. Für Klassen mit Gemeinsamem Unterricht lagen diese bei "nur" 20 (Grundschule) bzw. 23 (weiterführende Schulen) Kindern. In der neuen Verordnung zum Thema (gültig seit 15. Mai 2012) heißt es nun nur noch in § 13 Abs. 4 VOSB: "Auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses trifft die Schule die Entscheidung über die Klassengröße." Die Klassenhöchstgrenze ist also entfallen.

Steine statt Brot

Dass neue Hessische Schulgesetz und die inklusive Beschulung

Bereits im Jahre 2006, mithin vor einem halben Jahrzehnt, hat die Bundesrepublik in New York bei den Vereinten Nationen die UN-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet. Dabei hat die damalige Bundesregierung nicht etwa hinter dem Rücken der für das Schulrecht und die Schulgesetzgebung zuständigen Bundesländer gehandelt. Im Gegenteil: vor der Unterzeichnung der Konvention in New York wurde im sog. Verfahren nach dem Lindauer Abkommen dass Votum sämtlicher Bundesländer zum für und wider der Konvention eingeholt. Dabei hat Hessen – wie alle übrigen Bundesländer auch – der Unterzeichnung der Konvention schon Monate, bevor sie durch die Bundesregierung erfolgt ist, ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt.

Mit ihrer Zustimmung haben die Bundesländer ohne wenn und aber die in Art. 24 der Konvention festgelegte Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten akzeptiert, im Interesse der Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten und sicher zu stellen, dass Menschen mit Behinderung das Recht haben – wie es in Art. 24 Ziff. 2 b der Konvention heißt, "gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und an weiterführenden Schulen haben".

Der Bundestag hat die Konvention am 18.12.2008 ratifiziert und damit als Gesetz zum Bestandteil des Rechtes der Bundesrepublik gemacht. Auch dem Übernahmegesetz, das am 27.03.2009 in Kraft getreten ist, haben die Bundesländer, auch Hessen, zuvor im Bundesrat ohne Ausnahme zugestimmt.

Betrachtet man sich die Chronologie der Verankerung der Konvention und der Verpflichtung, die sie auf Seiten der Unterzeichnerstaaten schafft, im nationalen Recht der Bundesrepublik, so lassen sich vor allem zwei Dinge feststellen: zum einen, dass Bund und Länder aus freien Stücken und ohne jede Einschränkung ihre Verpflichtung, das Recht behinderter Schülerinnen und Schüler auf Teilnahme am inklusiven Unterricht in der allgemeinen Schule sicher zu stellen, schon im Jahre 2006 anerkannt haben. Und zum anderen, dass seitdem ein halbes Jahrzehnt vergangen ist, ohne dass es in Hessen und in den meisten übrigen Bundesländern auch einen verbindlichen Rechtsanspruch auf die Teilnahme der betroffenen Schülerinnen und Schüler am inklusiven Unterricht gibt.

Zwar hat der Hessische Landtag am 10.06.2011 ein neues, am 01.08.2011 in Kraft getretenes Schulgesetz aus der Taufe gehoben, das in der Frage der Inklusion und der inklusiven Beschulung zumindest die Sprache der UN-Behindertenrechtskonvention übernimmt. Ein Vergleich des neuen mit dem alten Hessischen Schulgesetz zeigt jedoch, dass auch das neue Gesetz in der Frage der inklusiven Beschulung den betroffenen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern mehr Steine als Brot bietet.

Zwar gab es im alten Schulgesetz ein Wahlrecht der Eltern zugunsten der Teilnahme ihrer betroffenen Kinder am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule. Die Durchsetzung dieses Wahlrechtes scheiterte in den meisten Fällen jedoch daran, dass der Schulverwaltung das Recht eingeräumt war, unter Hinweis auf das Fehlen der notwendigen räumlichen und personellen Voraussetzungen ihr Veto gegen das Wahlrecht der Eltern einzulegen.

Nach dem neuen Hessischen Schulgesetz soll die "inklusive Beschulung" von Schülerinnen und Schülern mit oder ohne Anspruch auf sonderpädagogische Förderung "als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen

Beratungs- und Förderzentrum und ggf. unter Beteiligung der Förderschule" stattfinden (§ 51 Abs. 1 S. 1 HSchG neu).

Besteht als Folge einer Behinderung Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, so entscheidet nach dem neuen Gesetz nicht mehr – wie bisher – das zuständige Staatliche Schulamt, sondern – gestützt auf eine Empfehlung des bei ihr einzurichtenden Förderausschusses – zunächst die jeweils zuständige allgemeine Schule im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt über die inklusive Beschulung der Betroffenen (§ 54 Abs. 2 HSchG neu). Bei seiner Empfehlung ist der Förderausschuss der Schule allerdings nicht frei. Er muss sie zuvor vom Staatlichen Schulamt, das selbst unmittelbar im Förderausschuss nicht vertreten ist, genehmigen lassen.

Im Ergebnis entscheidend ist allerdings, dass auch das neue Hessische Schulgesetz erklärtermaßen davon absieht, die Verpflichtungen, die die Bundesrepublik in Art. 24 der Konvention eingegangen ist, mit der Schaffung eines verbindlichen Rechtsanspruches auf inklusive Beschulung zugunsten derjenigen Betroffenen, die sich diese wünschen, einzulösen. Stattdessen gibt es auch weiterhin die Barriere des sog. Ressourcenvorbehaltes. Fehlt es an den für die sonderpädagogische Förderung notwendigen "räumlichen und personellen Möglichkeiten", an denen "erforderlichen aparativen Hilfsmitteln" oder an der Verfügbarkeit besonderer "Lehr- und Lernmittel", so entscheidet – nach Anhörung der Eltern und auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses – wie gehabt das Staatliche Schulamt (§ 54 Abs. 4 HSchG neu). Es liegt in der Logik der Sache, dass das in der Praxis die Zuweisung an die Förderschule bedeutet.

An eher unscheinbarer Stelle sorgt das neue Schulgesetz im Übrigen sogar für eine deutliche Verschlechterung der Lage der betroffenen Eltern: bisher hatten Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zuweisung eines betroffenen Kindes an die Förderschule aufschiebende Wirkung. Dies schaffte nicht selten Spielraum für gütliche Einigungen im Widerspruchs- oder Klageverfahren, mit denen die angestrebte inklusive Beschulung noch erreicht werden konnte. Das neue Gesetz hingegen beseitigte die bisherige aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass von Anfang an nur noch der Weg des Eilrechtsschutzantrages zum Verwaltungsgericht verbleibt.

Die Verfechter des neuen Hessischen Schulgesetzes verweisen gerne darauf, dass die Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention auch und gerade in der Frage der inklusiven Beschulung ein langer Prozess sei und sorgfältig vorbereitet werden müsse (so zuletzt die zuständige Hessische Kultusministerin laut FAZ vom 09.08.2011). Fragt sich nur, warum dann bereits ein halbes Jahrzehnt vergangen ist, ohne das die Gesetzgebung und die Schulverwaltung in Hessen einen Finger gerührt haben, um die Ziele der Konvention zu realisieren.

Ebenso häufig heißt es, in der Frage der Unterrichtung der betroffenen Schülerinnen und Schüler an der Allgemeinen oder der Förderschule sei das Wohl des einzelnen Kindes entscheidend. In dieser Frage aber haben sich die Konvention und mit ihr der Bund und die Länder längst festgelegt: denn zum inhaltlichen Kern der Konvention gehört die Überzeugung, dass die inklusive Beschulung dem Wohl der betroffenen Kinder in aller Regel schon deshalb am meisten entspricht, weil sie deren Diskriminierung wegen einer Behinderung verhindert. Wer das anders sieht oder sehen will, hätte – sei es in New York, im Bundesrat oder im Bundestag – nie und nimmer der Konvention und ihrem Artikel 24 zustimmen dürfen.

Rupert von Plottnitz

Stand: 2011

Einschränkende Vorgaben im Hessischen Schulgesetz (Auszüge)

§ 54: Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Absatz 2:

<u>Genehmigungsvorbehalt</u>: "Vor der Entscheidung ist die Empfehlung [des Förderausschusses] durch das Staatliche Schulamt zu **genehmigen**."

Absatz 4:

Ressourcenvorbehalt: "Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, weil die räumlichen und personellen Möglichkeiten oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, bestimmt das Staatliche Schulamt auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt."

Verhinderung inklusiver Beschulung- Dokumentation zweier Fälle

Der Junge R., Schulamtsbezirk Frankfurt

Die Eltern von R. stellen Antrag auf inklusive Beschulung im zukünftigen ersten Schuljahr an der allgemeinen Grundschule ihres Einzugsgebiets. Die Schulleiterin bringt in einem Gespräch mit den Eltern zum Ausdruck, dass der Junge an der Schule willkommen ist. Sie informiert die Eltern über das Einrichten eines Förderausschusses und das gesamte Verfahren und macht deutlich, dass sie jederzeit mit der Unterstützung durch die Schule rechnen können und sie für alle Fragen beratend zur Verfügung steht. Die Kollegin für den Herkunftssprachlichen Unterricht in Portugiesisch ist von Anfang an in den Beratungsprozess eingebunden. Die Familie kann sich zwar im Alltag auf Deutsch verständigen, für diese speziellen Belange ist sie jedoch auf eine Dolmetscherin angewiesen.

Am 17.2.2012 findet ein Vorgespräch statt zum Austausch und zur Planung der Sonderpädagogischen Förderung bzw. inklusiven Beschulung zum kommenden Schuljahr. In diesem Gespräch kündigt die allgemeine Schule diesen Jungen zur inklusiven Beschulung an, damit das BFZ dies in die Ressourcenplanung aufnehmen kann.

Mit der Einladung zum Förderausschuss geht den Eltern die Förderdiagnostische Stellungnahme zu, vom BFZ bereits versehen mit dem Satz: "Es stehen keine Ressourcen für eine inklusive Beschulung zur Verfügung."

Am 19.4.2012 findet der Förderausschuss statt.

Die Eltern wünschen eine inklusive Beschulung mit 4 Stunden sonderpädagogischer Unterstützung, sie begründen dies mit dem vertrauten Stadtteil, guten sozialen Kontakten aus der Kita und dem Vertrauensverhältnis zwischen Elternhaus und Schule.

Die Erzieherin aus der Kita berichtet, dass R. seit einem Jahr Hörgeräte trägt und seitdem große Fortschritte in der Sprachentwicklung und im sozialen Bereich gemacht hat.

Die Schulleitung hält eine sonderpädagogische Unterstützung von mindestens 4 Stunden für wichtig. Doch auch bei noch nicht vorhandenen Ressourcen ist sie der Meinung, R. aufnehmen und beschulen zu können. Sie begründet dies in erster Linie mit dem Menschenrecht. Eine wissenschaftliche Begleitung der Schule und das KOALA-Projekt zur Förderung portugiesischer Kinder sieht sie als gute Voraussetzung.

Der Schulträger ist bereit die notwendigen Änderungen der räumlichen Ausstattung zu übernehmen.

Die Kollegin der Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören hält eine sonderpädagogische Förderung von mindestens 4 Stunden für erforderlich und kann sich vorstellen, dass R. die allgemeine Schule besucht.

Die Vertreterin des BFZ formuliert: Ich empfehle für R. einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Hören festzustellen, eine sonderpädagogische Unterstützung ist unabdinglich. Da keine Ressourcen für eine inklusive Beschulung zur Verfügung stehen, ist eine Beschulung in der entsprechenden Förderschule zu empfehlen.

Das Protokoll des nicht einvernehmlichen Förderausschusses geht an das Staatliche Schulamt. Die Schule schreibt einen Brief an den zuständigen Dezernenten mit der Bitte doch seinerseits nach Wegen zu suchen, dass das Kind die wohnortnahe Schule besuchen kann. Kurz darauf erkrankt die Schulleiterin. Die dolmetschende Kollegin für den Herkunftssprachlichen Unterricht stellt einen Kontakt zwischen der Mutter des Jungen und der LAG her. Bei der Beratung bietet die LAG an, die Familie bei der Anhörung ins Schulamt zu begleiten. Eine Anhörung findet jedoch nicht statt. Die Eltern, die im Förderausschuss eine Dolmetscherin benötigten, werden in einem Telefonanruf vom Schulamt überrollt und einen Tag später, am 28.6.2012 teilt das Schulamt den Eltern in einem Schreiben mit:

"Der Bescheid der …Schule über den Förderschwerpunkt konnte wegen Erkrankung der Schulleitung leider noch nicht erstellt werden. Der Förderausschuss hat sich unstrittig auf einen Anspruch im Förderschwerpunkt Hören bei R. geeinigt. Eine Einigung über den Förderort konnte im Förderausschuss nicht erreicht werden. An der zuständigen allgemeinen Schule kann die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht erfolgen, weil die erforderlichen personellen Möglichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können. Nach Prüfung aller Frankfurter Grundschulen ist dies auch an keinem anderen Standort möglich. Telefonisch haben Sie mir am 27.6.2012 mitgeteilt, dass Ihnen eine angemessene Förderung für R. auf der Grundlage des Förderschwerpunkts Hören wichtig ist. Deshalb halten Sie – bei nicht vorhandenen Ressourcen an der …-Schule – die Schule am Sommerhoffpark für den angemessenen Förderort."

Die Schule erhält den Bescheid am 6.7.2012, am letzten Tag der ersten Ferienwoche, die Schulleitung war noch krank. Die Vorlaufkursleiterin, die auch am Förderausschuss teilgenommen hat, nimmt umgehend Kontakt zur Kindertagesstätte auf, um so in Verbindung mit der Mutter zu treten. Geplant war, zum Abholzeitpunkt von R. mit der Mutter das persönliche Gespräch zu suchen. Anrufen wollte die Kollegin die Familie mit Rücksicht auf die erschwerte Verständigung am Telefon nicht. Die Erzieherin teilt jedoch mit, dass die Familie bereits ihre Urlaubsreise angetreten habe.

Die Mutter äußerte gegenüber der Mitarbeiterin der LAG, sie habe keine Kraft mehr zu kämpfen.

Das Mädchen C., Schulamtsbezirk Offenbach

C. besucht im Schuljahr 11/12 eine erste Klasse mit 20 Kindern, die Klassenlehrerin nimmt eine Beeinträchtigung beim Lernen wahr. C. erhält 3 – 4 Stunden in der Woche Unterstützung von der Kleinklassenlehrerin der Schule. C. hatte ein Jahr die Vorklasse besucht und wurde dann mit Kindern aus ihrer Kindertagesstätte als "Inklusionskind" eingeschult. Ein Gutachten aus der Vorklasse lag vor.

Um zusätzliche Unterstützung zu erhalten beantragt die Klassenlehrerin eine Überprüfung durch das BFZ. Im Oktober 2011 findet die Überprüfung mit zwei Hospitationsstunden statt. Im Dezember folgt das Gespräch mit der Lehrkraft des BFZ, der Kleinklassenlehrerin, der Mutter und der Klassenlehrerin. Die Klassenlehrerin berichtet, dass die Mutter durch die BFZ-Lehrkraft unter Druck

gesetzt wurde auf Inklusion zu verzichten, mit der Begründung, dass C. kein klassisches Inklusionskind sei. Sie sei zu lernschwach und könne das Klassenziel nicht erreichen. C. könne an der Regelschule nicht angemessen gefördert werden. Das BFZ habe nur wenige Stunden für Inklusion, daher wolle man Förderstunden nur an Kinder vergeben, die in der Lage seien einen Hauptschulabschluss zu erreichen.

Die Klassenlehrerin hat langjährige Erfahrung im GU und sieht eine positive Entwicklung. C. arbeitet selbstständig mit dem Material, dass sie zur Differenzierung bekommt und macht Fortschritte, wenn auch nur kleine. Sie öffnet sich mehr und versucht am Leben der Klasse teilzunehmen. Im Klassenrat sagt sie der Klasse, sie findet, dass die Kinder sie zu wenig dran nehmen. Sie äußert ihre Bedürfnisse und nimmt so Kontakt auf. In einem Wechsel auf die Förderschule sieht die Klassenlehrerin keinen Vorteil für C. und unterstützt die Mutter in deren Wunsch nach inklusiver Beschulung. Auch andere Eltern der Klassen setzen sich für das Bleiben von C. ein.

Im Förderausschuss werden zunächst C.'s Defizite von der Förderschullehrkraft, die die Stellungnahme verfasst hat, verlesen. Die Mutter wird gefragt, ob sie glaubt, dass C. einen Förderbedarf hat. Als sie dies bejaht, wird sie darauf hingewiesen, dass es keine Stunden gebe und dass dann C. eben auf die Förderschule gehen solle, was besser für sie sei. Der Vorsitzende führt das Gespräch weitgehend konfrontativ und belehrend, es entsteht nicht der Eindruck, dass es um das Kind geht. Der Mutter wird ein schlechtes Gewissen gemacht, sie wolle die Lernschwäche ihres Kindes nicht akzeptieren. In der Abstimmung enthält sich die Mutter der Stimme, weil in der Diskussion vorab der Eindruck erweckt worden ist, dass C. die Schule wechseln muss, wenn für einen Förderbedarf gestimmt wird.

Am ersten Schultag nach den Ferien kommt C. nicht mehr in ihre alte Klasse, sie ist jetzt an der Förderschule.

05.09.2012: Eilschutzverfahren, Sozialgericht FFM

Az: S 20 SO 172/12 ER

Der am 11.07.2005 geborene Antragssteller ist gehörlos, mit Hörgeräten versorgt und nach unwidersprochenen Angaben seiner Eltern der deutschen Gebärdensprache fließend mächtig. Für ihn sind ein Grad der Behinderung mit 100 sowie Merkzeichen "G", "H"und "GI" vergeben. Er besucht bisher eine reguläre Kindertagesstätte, in welcher er als einzig hörgeschädigtes Kind gebärdensprachlich kommunizierte.

Wegen des erreichten Sprach-und Wissensstandes des Antragsstellers haben die Eltern für diesen zur Einschulung keinen Antrag auf Sonderpädagogischen Förderbedarf oder Aufnahme in ein Förderzentrum gemäß § 54 Hessisches Schulgesetz (HschG) gestellt.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Antragsgegnerin- zumindest vorläufig - die Kosten für die Tätigkeit eines Gebärdendolmetschers während des Grundschulbesuches des Antragstellers zu übernehmen hat.

Die Eltern beantragten für den Antragssteller am 17.06.2012 bei der Antragsgegnerin zur Durchführung der inklusiven Beschulung die hierfür erforderliche Kostenübernahme der Gebärdendolmetscherkosten von durchschnittlich ca. 400,-€ pro Tag unter der Vorlage eines Kostenvoranschlages der Gebärdensprachdolmetscherin vom 18.06.2012.

Mit Bescheid vom 26.07.2012 lehnte die Antragsgegnerin die Übernahme der Kosten für eine Gebärdendolmetscherin ab mit der Begründung, dass gemäß § 49 Abs. 2 HschG alle Kinder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch an allgemeinbildenden Schulen hätten nach Maßgabe eines individuellen Förderplanes. Die unterschiedlichen Formen der Beschulung regele § 52 HschG, wonach die Schule verpflichtet sei, das Lehrerpersonal so zu fördern, dass eine inklusive Beschulung erreicht werden könne. Dazu gehöre auch die Vermittlung der Gebärdensprache. Sozialhilfeleistungen der Eingliederungshilfe seien hier nachrangig.

Gegen den ablehnenden Bescheid vom 26.07.2012 bezüglich der Kostenübernahme einer Gebärdendolmetscherin erhob der Antragssteller durch seine Mutter am 16.08.2012 Widerspruch unter Hinweis auf ein bereits eingereichtes Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main unter Az.: S 30 SO 241/ 10 und darauf, dass es sich ihrer Ansicht bei dem Gebärdendolmetscher um einen Schulbegleiter und nicht um pädagogisches Personal

handele, wozu eine Änderung der Rechtslage im HschG nicht erfolgt sei. In dieses sei neu das Elternwahlrecht aufgenommen, welches in Anspruch genommen werde.

Am 15.08.2012 hat der Antragsteller bei dem hiesigen Gericht einstweiligen Rechtsschutz beantragt unter Darlegung der Entwicklungsgeschichte.

<u>Urteil:</u>

"Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Kosten eines Gebärdendolmetschers im Schulunterricht des Antragstellers in der Integrativen Schule Frankfurt gGmbH, Grund-und Sonderschule in freier Trägerschaft, Platanenstraße 75, 60431 Frankfurt am Main vorläufig vom 15.08.2012 bis 2. Februar 2013 (Ende des 1. Schulhalbjahres 2012/2013), längstens bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens zu übernehmen."

Begründung:

Demnach steht für das Gericht fest, dass die vom Antragsteller bzw. seinen Eltern gewählte allgemeine Schule unter Beachtung der bestehenden Wahl- und Wunschrechts zur inklusiven Beschulung nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die für die Eingliederung ausreichenden Mittel zur Verfügung stellt bzw. stellen kann, sodass die Antragsgegnerin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Eingliederungshilfe mit dem Ziel angemessener Schulbildung die beantragten Kosten zu übernehmen hat, solange der Bedarf des Antragsstellers nicht anderweitig gedeckt wird.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der begehrten Eingliederungsmaßnahme für den Antragssteller und dem hiermit verbundenen erheblichen Kostenaufwand von täglich ca. 400,-€, zu dessen Übernahme die Eltern entsprechend der Glaubhaftmachung durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2010 nicht in der Lage sind, ist ein Anordnungsgrund neben dem Anordnungsanspruch ebenfalls zu bejahen.

Im Rahmen der Folgenabwägung ist die möglich Konsequenz, dass der Antragssteller die Integrative Schule andernfalls nicht (mehr) besuchen kann bis zu einer etwaigen länger währenden Klärung der Streitfragen durch bestandskräftige oder im Klagewege rechtskräftige Entscheidung, nicht hinzunehmen (so auch im Ergebnis Hess. LSG Beschluss vom 14. März 2011, a.a.O.; Beschluss Hess. LSG vom 6. Juli 2006- L 7 AS 86/06 ER).